

FORUM Gemeinsames Wertefach für Berlin

Schirmherr: Walter Momper, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Die Verfassungsmäßigkeit eines Ethik-Pflichtfaches und einer religionskundlichen Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler

Juristische Stellungnahmen

vorgelegt anlässlich der öffentlichen Anhörung zur Änderung des
Schulgesetzes am 2. März 2006 im Abgeordnetenhaus von Berlin

I. Dr. Gerhard Czermak

Richter am Verwaltungsgericht a.D.

II. Dr. Peter von Feldmann

Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
a.D.

III. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

Persönliche Referentin des Präsidenten des Sozialver-
bandes Deutschlands e.V.

Anhang:

- **Ethikunterricht als Pflichtfach im Berliner Schulgesetz**
Auszüge aus der Senatsvorlage zur Änderung des Schulgesetzes vom 7. Februar 2006
- **Zur Verfassungsmäßigkeit eines Ethik-Pflichtfaches ohne Abmeldeklausel**
Auszüge aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht in Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998
- **Ethik-Pflichtfach und Glaubensfreiheit nach Art. 4 I, II Grundgesetz**
Auszüge aus einer einschlägigen Publikation

Kontakt zum Forum: Gerd Eggers, e-Mail: gerd.eggerts@t-online.de, Tel./Fax: 030-822 05 75

Vorwort

In der Debatte zur Einführung eines gemeinsamen Wertefaches in der Berliner Schule ist in den letzten Monaten dem Vorhaben seitens seiner Gegner immer wieder vorgehalten worden, dass ein solches Fach gegen die Verfassungsgrundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Bekenntnisfreiheit verstoßen würde. Außerdem sei es bekenntnisgebundenen Schülerinnen und Schülern nicht zuzumuten, von bekenntnisfremden Lehrkräften über ihre Religion und andere Religionen und Weltanschauungen unterrichtet zu werden.

Wenngleich seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 1998 durch höchstrichterliche Rechtssprechung klar ist, dass die ausgesprochenen Vorbehalte gegenstandslos sind, hat sich das Forum dennoch entschlossen, für die Fundierung der Debatte einigen Juristen die folgenden Fragen vorzulegen:

Inwiefern und inwieweit ist der zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtete Staat von Verfassungs wegen berechtigt, in einem Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit allen Schülerinnen und Schülern

- a) *religionskundliches Wissen und religionskundliche Kompetenz auf religionswissenschaftlicher Basis und*
- b) *Grundhaltungen gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen wie z.B. Respekt, Toleranz und Dialogbereitschaft zu vermitteln?*

Die Ergebnisse in Form kurzer gutachterlicher Stellungnahmen von Dr. Gerhard Czermak, Dr. Peter von Feldmann und Dr. Gabriele Kuhn-Zuber legen wir hiermit dem Berliner Abgeordnetenhaus und der Öffentlichkeit vor. Sie bestätigen die Auffassung des FORUMs, dass das geplante gemeinsame Wertefach für Berlin nicht nur bildungspolitisch und pädagogisch innovativ sein, sondern bei religiös-weltanschaulich neutraler Ausgestaltung auch den verfassungsmäßigen Anforderungen entsprechen wird.

Für das FORUM

Dr. Gerhard Weil
Sprecher

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des in Berlin geplanten gemeinsamen Wertefaches ohne Abmeldemöglichkeit

- insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung religionskundlicher Fragen

Rechtliches Kurzgutachten für das FORUM Gemeinsames Wertefach für Berlin

1. Einleitende These und bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung

Im Rahmen des rechtspolitischen Meinungsstreits um das von der Berliner SPD, der Linkspartei.PDS und dem Bündnis 90/ Die Grünen geplante neue Pflichtfach, etwa mit dem Namen „Lebensgestaltung, Ethik, Kulturen“, wurde seitens der CDU, FDP, Kirchen und von einzelnen, auch prominenten, SPD-Landespolitikern die Auffassung vertreten, ein solches integratives Pflichtfach für alle Schüler ohne Abmelde- bzw. Abwahlmöglichkeit sei verfassungsrechtlich problematisch, wenn nicht verfassungswidrig. Solche Ansichten sind vom Standpunkt rein kirchlicher Interessenpolitik verständlich, aber bei rechtlicher Betrachtung neuartig und im Ergebnis unvertretbar, ja gänzlich abwegig. Schon das BVerwG hat 1998 in seiner – obwohl kirchenfreundlichen – Grundsatzentscheidung zum Ethikunterricht (EU) in Baden-Württemberg als Ersatzunterricht die Ansicht vertreten, ein religiös-weltanschaulich neutraler EU könne ohne weiteres auch für alle Schüler ohne Ausnahmen vorgeschrieben werden. Religionsunterricht (RU) wäre dann auch in den westlichen Bundesländern stets ein zusätzliches Fach, was ja schon der Text des Art. 7 II GG nahe legt: Die Eltern entscheiden über die Teilnahme.

2. Vorgeschichte der aktuellen Diskussion

Im Beschlussprotokoll des Berliner SPD-Landesparteitags vom 9.4.2005 heißt es u. a. (S.3):

„Sozialkundliche Themen im vorfachlichen Unterricht und das Fach Sozialkunde müssen inhaltlich und im Umfang ausgebaut werden. Eine zeitgemäße, wertebezogene Bildung erfordert gerade in der pluralen Metropole Berlin integrative Unterrichtsformen, bei denen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher politischer und religiöser, bzw. weltanschaulicher Auffassungen sich *gemeinsam* mit Fragen der Werteorientierung, mit unterschiedlichen Weltreligionen, Weltanschauungen und Lebensauffassungen beschäftigen und im Dialog lernen, eigene Vorstellungen weiterzuentwickeln, fremde Auffassungen und Lebensformen zu respektieren und zu verstehen. Die SPD Berlin

setzt sich deshalb für die Einführung des Faches LER als Pflichtfach ohne eine Abmeldeklausel ein...

Die schulische Aufgabe einer Wertevermittlung darf nicht an Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften delegiert werden. Ein bekenntnisgebundener Religions- oder Weltanschauungsunterricht kann ein allgemein bildendes Schulfach nicht ersetzen. Deshalb lehnt die SPD Berlin die Einführung eines Wahlpflichtbereiches LER / Religionsunterricht ab.

Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben wichtige Partner für die Schulen. Sie sollen wie bisher einen eigenen bekenntnisgebundenen Unterricht in den Räumen der Schule anbieten und darüber hinaus gemeinsame Projekte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und in Zusammenarbeit mit dem Fach LER durchführen können. Die Zulassung kann nur auf der Basis des Grundgesetzes erfolgen und darf keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft diskriminieren.“

Wertung: Von einem allgemein-staatsbürgerlichen Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint es schwer verständlich, wenn organisatorisch starke religiöse Minderheiten gerade in einer Stadt mit den besonderen Problemen Berlins einen in der Zielsetzung ausnahmslos alle Schüler integrierenden Unterricht (wie soeben skizziert) verhindern wollen. Das um so mehr, als auch das bisherige wie künftige Schulrecht und die derzeitige politische Führung des Landes Berlin keinen Zweifel an der nach wie vor bestehenden Religionsfreundlichkeit des Berliner Schulwesens erkennen lassen.

3. Allgemeine rechtliche Grundlagen

a) Bisher war es allgemeine Auffassung in Rechtsprechung und Rechtsliteratur, dass der auch in Berlin uneingeschränkt geltende Art. 7 I GG dem jeweils zuständigen Land eine umfassende schulrechtliche Kompetenz zuerkennt. Art. 7 I GG sagt nur etwas unklar: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte und die unveränderte Übernahme des Wortlauts der WRV versteht man unter Schulaufsicht nahezu allgemein umfassende staatliche Be-

fugnisse zur Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens, also ein Vollrecht über die Schule (BVerwG, ständige allgemeine Rechtsprechung). Es umfasst insbesondere die Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele. Denn nach der ganz h. M. hat der Staat, neben den Eltern, einen *eigenen Erziehung- und Bildungsauftrag*. Die umfassende Bedeutung der staatlichen Kompetenz kommt im Begriff „Schulhoheit“ wohl besser zum Ausdruck als im Begriff „Aufsicht“, der allerdings in Art. 7 I GG benutzt wird. Problematisch ist freilich z. T. der zulässige Inhalt dieses staatlichen Auftrags.

b) Staatliche *Schulhoheit* kann im modernen Rechtsstaat *nicht unbegrenzt* sein. Im Rahmen seiner umfassenden Kompetenz muss der Staat zwar Unterricht und Erziehung inhaltlich gestalten, aber er darf es nur bei *Einhaltung seiner eigenen zentralen Existenzbedingungen*. Zu diesen gehört gerade auch – theoretisch unbestritten – das Gebot der religiös-weltanschaulichen (r-w) Neutralität, das man gegenüber Moslems so hervorhebt. Ihm zufolge darf sich der Staat (die öffentliche Hand) mit keiner Religion oder Weltanschauung oder gar einem speziellen r-w Bekenntnis identifizieren. Vielmehr muss er gleiche Distanz halten und darf den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten. Zentrales Moment ist die *Einhaltung der Grundrechte, hier der Eltern, Schüler und auch – in eingeschränkterem Umfang – der Lehrer*. Zum Elternrecht gehört wesentlich die Gesamterziehung einschließlich der *persönlich-weltanschaulichen Erziehung, die den Eltern „zuvörderst“ obliegt*, weil das ihr „natürliches Recht“ ist, vgl. Art. 6 II GG. In dieses Recht darf der – im Rahmen seiner hierbei bestehenden Parallelkompetenz handelnde – r-w Staat nicht eingreifen, *soweit* das möglich ist. Das alles sind heute zumindest theoretisch juristische Selbstverständlichkeiten.

c) Ein besonderes Problem ist die Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger ideologischer Beeinflussung. Dabei geht es um die von Amts wegen zu beachtende staatliche *Neutralitätspflicht* bei der *konkreten Bestimmung des Verhältnisses der Schulhoheit zum Grundrecht der Eltern und Schüler*. Näher hat sich das BVerfG damit in seiner Sexualkundeentscheidung von 1977 befasst und dort dem Elternrecht einen hohen Stellenwert eingeräumt, was sich bei *unvermeidlichen Konfliktsituationen* auswirkt. Unterricht und Erziehung ist zwangsläufig mit *Wertevermittlung und Wertediskussion* verbunden. Der Staat darf jedoch über seine verfassungsmäßigen Eigenwerte (Grundrechte, Völkerfriede usw.) hinaus *keine Staatsideologie* verbreiten und in die Diskussion über *spezifische* Fragen der richtigen Lebensführung usw. *nicht einseitig* eingreifen. Sie sind der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vorbehalten, die in begrenztem Rahmen, unter Aufsicht des „neutralen“ Lehrers, auch innerhalb des Schulunterrichts stattfinden kann und soll. Die Schule muss nicht auf heikle Themen wie Sexualkunde oder Religion und Weltanschauung verzichten. Der Staat muss aber bei dann unvermeidlichen Konflikten bezüglich des obligatorischen Lehrstoffs auf die Wünsche der Eltern bzw. grundrechtsmündigen Schüler gebührend *Rücksicht nehmen*. Auf die unverzichtbaren Grundprinzipien des GG (pluralistische Offenheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau im bürgerlichen Rechtsleben usw.) darf die Schule dabei aber keinesfalls verzichten.

d) Die mit dem *Verbot jedweder Staatsideologie, soweit sie über die staatsexistenzialen Basisregeln hinaus geht* (vgl. die höchstrichterlichen Entscheidungen zur Schulbuchzulassung), verbundenen Probleme sind allerdings im Detail noch wenig untersucht. Ihre Bedeutung sieht man etwa an der völlig gewandelten Einstellung zur Sexualität in Staat, Gesellschaft und Recht mit entsprechenden Änderungen des Strafrechts bei insoweit gleich gebliebenem Verfassungsrecht (früher: Strafverfolgung von einfacher Homosexualität und von Kuppelei selbst bei Verlobten). Ein weiteres Problem ist das Verhältnis des Gebots ideologischer Neutralität zur trotzdem zu achtenden und nicht völlig zu unterdrückenden *Persönlichkeit des Lehrers*. Ungeachtet dieser Fragen, die zugegebenermaßen nicht geringe Anforderungen an die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrer stellen und Zurückhaltung mit rein persönlichen Anschauungen erfordern, gilt Folgendes: *Es kann keinerlei Zweifel daran bestehen, dass ein allgemeines Schulfach auf wissenschaftlicher Grundlage zu Fragen der Ethik, der in verschiedenen Kulturen, Religionen und nichtreligiösen Weltanschauungen vertretenen Werte und religionskundlichen Fragen in inhaltlicher Hinsicht zulässig ist*. Daran wurde bis dato noch kaum jemals ein rechtlicher Zweifel erhoben. Auch Fächer wie z. B. Geschichte, Deutsch, Sozialkunde, Biologie oder gar Sexualkunde können und müssen z. T. unvermeidlich Fragen von erheblicher ideologischer Bedeutung behandeln, obwohl man sich von ihnen unstreitig nicht abmelden kann. Bezüglich des Ethikunterrichts oder vergleichbaren Unterrichts (Werte und Normen, Praktische Philosophie), der solche Fragestellungen speziell thematisiert, haben daher die Gerichte in allen Instanzen und auch das BVerfG die grundsätzliche *inhaltliche Zulässigkeit noch nie bezweifelt*. Und gerade die C-Parteien und Kirchen haben den EU als Auffangfach insbesondere für RU-Verweigerer stets gefordert und sehr begrüßt. Über Einzelheiten der gesetzgeberischen Ausgestaltung des neuen Fachs oder gar der möglichen Schulpraxis ist hier nicht zu diskutieren, weil von den Kritikern des geplanten „Wertefachs“ sogar die *grundsätzliche* Möglichkeit eines solchen Unterrichts ohne Abmeldemöglichkeit in Zweifel gezogen wird. Auf die untenstehenden Ausführungen zu Sonderproblemen der Neutralität in der Schule (s. 4.) wird verwiesen.

4. Kritik an religionskundlichem Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit

a) Zwar haben sich neben Kirchenführern auch prominente Politiker der den neuen integrativen Unterricht insgesamt klar befürwortenden Landes-SPD wie Klaus Böger, Christine Bergmann und Wolfgang Thierse für eine Abwahlmöglichkeit zugunsten von konfessionellem Religionsunterricht ausgesprochen und vor einer „Bevormundung durch den Staat“ gewarnt. „Unsere Verfassung verbietet, dass sich der Staat eine Wertebevormundung anmaßt“, so etwa Thierse. Damit werden aber offene Türen eingerannt (s. o.). Eine rechtliche Streitfrage kann nur sein, ob eine Abwahlmöglichkeit rechtlich geboten, zulässig oder unzulässig ist. Nach dem oben Gesagten spricht rechtlich – bei Einhaltung der ideologischen Neutralität des Unterrichts nach Maßgabe obiger Erwägungen – nichts für das rechtliche Erfordernis einer Abmeldemöglichkeit

zugunsten des RU. Dieser wird in seiner Existenz – entgegen anderslautenden demagogischen Behauptungen – rechtlich überhaupt nicht berührt. *Mit einer Abmeldemöglichkeit würde einem allgemeinen „Wertefach“ sein eigentlicher Sinn genommen.*

b) Nun wurden schon anlässlich der juristischen Großschlacht um LER in Brandenburg völlig neuartige Rechtsgründe behauptet, um einen Unterricht mit einem teilweise religionskundlichen Schwerpunkt zu verhindern. Als auffälliges Beispiel sei auf die Argumentation des stark kirchlich engagierten Protestanten Prof. Dr. Martin Heckel in der „Zeitschrift für Theologie und Kirche“ 2005, 246, 256 ff. eingegangen. Das für sich genommen unerhebliche private Engagement mag manche Überspitzungen besser nachvollziehbar machen; entscheidend ist natürlich nur der juristische Gehalt.

Nach Heckel steht ein Unterricht in Religionskunde (RK) im Konflikt mit der Garantie des RU in Art. 7 III GG. Diese Ansicht ist fachlich mehr als überraschend, selbst wenn man berücksichtigt, dass Heckel die spezielle Rechtslage bezüglich des RU in Berlin in diesem Beitrag offenbar außer Acht lässt. Heckel behauptet für die neuen Bundesländer apodiktisch, Art. 141 GG, der hinsichtlich des RU eine von Art. 7 III GG abweichende Regelung zulässt, sei dort gar nicht anwendbar. (Dass ein ganz erheblicher Teil der Spezialliteratur, die sich mit dieser ungewöhnlich schwierigen Frage befasst, Art. 141 für anwendbar erklärt, erwähnt Heckel ebenso wenig wie den Umstand, dass diese Frage auch gerichtlich nicht entschieden ist, insbesondere nicht vom BVerwG und BVerfG.) Aber selbst wenn Art. 7 III anwendbar wäre, könnte man sinnvollerweise nicht wie Heckel argumentieren, wonach Art. 7 I GG (umfassende Schulhoheit) durch Art. 7 III GG bezüglich des RU eingeschränkt wäre mit dem (absurden) Ergebnis, dass Religionskunde (in einem objektiv-religionswissenschaftlichen Sinn) in allgemeinen Fächern gar nicht stattfinden dürfte, sondern nur im Rahmen eines konfessionellen RU. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkt. Im Gegenteil: zum einen spricht sogar Art. 7 III 1 von der Zulässigkeit „bekenntnisfreier Schulen“, zum anderen bedeutet der staatliche RU als besondere Vergünstigung für Religions-, aber auch Weltanschauungsgemeinschaften (vgl. jetzt das Verfassungsgericht Brandenburg, Urteil vom 15.12.2005, Az. 287/03) eine gewichtige Abweichung vom grundsätzlichen Gebot der organisatorischen Trennung von Staat und Religion (Art. 137 I WRV/ 140 GG). Dieses Trennungsgesetz ist aber im Gegensatz zum RU (vgl. auch Art. 141 GG) ein zentraler Grundsatz des Religionsverfassungsrechts. Es kommt hinzu, dass Art. 7 III 1 GG – textlich gleichberechtigt mit dem RU – auch „bekenntnisfreie Schulen“ zulässt, die keinen RU kennen. Gabriele Kuhn-Zuber hat hierzu neustens intensiv dargelegt, erhebliche Gründe sprächen dafür, dass zumindest in einem Land mit einer deutlichen Mehrheit von „bekenntnislosen“ Schülern die bekenntnisfreie Schule auch zur Regelschule gemacht werden könnte (a.a.O. 319-325). Eine nähere Erörterung würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Jedenfalls kann Art. 7 III GG nicht als speziellere Norm im Verhältnis zu Art. 7 I GG angesehen werden. *Die Ansicht, es bestehe ein Rechtskonflikt zwischen RU und RK, die sich ja auch nach Heckel inhaltlich deutlich unterscheiden („aliud“), muss als nicht*

ernsthaft zurückgewiesen werden. Sie wurde auch, soweit ersichtlich, bisher noch nie vertreten.

c) *Gerade im Land Berlin*, in dem Art. 7 III GG keinesfalls gilt (BVerwGE 110, 326 = NVwZ 2000, 922: Geltung von Art. 141 GG in ganz Berlin), *kann ein Konflikt zwischen RU und RK schon deswegen nicht bestehen, weil der Berliner Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht* (insoweit: das Fach „Lebenskunde“ des Humanistischen Verbands Berlin) *im Gegensatz zu dem geplanten Wertefach kein staatlicher ist*, sondern alleinverantwortlich von außerstaatlichen Trägern auf rein freiwilliger Basis angeboten wird.

d) Auch für die Diskussion der Berliner Rechtslage ist jedoch die insb. von Heckel a. a. O. vertretene *außergewöhnliche Rechtsbehauptung* einschlägig, *wonach Religionskunde die Religionsfreiheit der Schüler, Eltern und Religionsgemeinschaften verletzt.* Er begründet das mit dem im Grundsatz richtigen Hinweis darauf, dass die Erörterung von Religionen unabhängig vom theologischen Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaften erfolgt, so dass die „kirchliche Selbstdarstellung“ konsequent durch „säkularisierte Fremddarstellung verdrängt“ wird. Darin liegt nach Heckel ein Grundrechtseingriff, weil ein solcher Unterricht „der Ausbildung des Glaubens und der Entfaltung des Bekenntnisses der Grundrechtsträger nach ihrem – dafür maßgeblichen – religiösen Selbstverständnis in bewusster Tendenz entgegenwirkt“. Zu dieser Tendenz verweist Heckel in Fußnote 18 sehr selektiv auf neun Jahre alte (womöglich überholte) bloße Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg zu LER, obwohl derartige Regelungen ohne jede Bedeutung für die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit eines religionskundlichen Unterrichts für alle Schüler sind. Dass ein solcher Blick von außen auf eine Religion oder Weltanschauung im Ergebnis mit der jeweiligen Eigendarstellung in Widerspruch geraten kann, liegt in der Natur der Sache, denn sonst könnte man ja nicht zwischen (innerreligiös gefärbtem) RU und (religionswissenschaftlich beschreibendem) RK-Unterricht unterscheiden. *Eine solche Außenseiter-Argumentation läuft darauf hinaus, dass Religion aus dem allgemeinen schulischen Diskurs verbannt wird*, weil über (auch andere Religionen betreffende!) weltanschauliche Fragen nur aus der internen Sicht einer jeweils speziellen Konfession im Rahmen eines RU gesprochen werden darf. Eine solche Abschottung widerspricht völlig der allgemeinen Lebenssituation mit ihren vielfältigen und sich oft widersprechenden Ansichten und Informationen, und gerade der dadurch entstehenden Verunsicherung soll ja durch Vermittlung und Verarbeitung auf wissenschaftlicher Basis *allgemein* entgegengewirkt werden. *Niemals kann es in einem pluralistischen Rechtsstaat der staatlichen Schule verboten sein, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse Schülern auch dann zu vermitteln, wenn sie mit den Lehren irgendwelcher religiöser Richtungen nicht vereinbar sind.* Das stünde in völligem Gegensatz zur Garantie eines freien Meinungsbildungsprozesses. Einen religionskundlichen Unterricht generell mit dem Urteil „antireligiös“ zu belegen (so Heckel a. a. O. 260), ist schlicht unseriös.

e) Die – vielfach fanatisch vorgehenden – Gegner eines Gemeinsamen Wertefachs unterschlagen regelmäßig die *Grundsatzentscheidung des BVerwG zum Ethikunterricht*

vom 17. 6. 1998. Diese legt dar (Gründe III 2), ein Ethikunterricht müsse „glaubens- und bekenntnisneutral“ sein. Er solle (Beispiel: ba-wü Schulgesetz) ethische Vorstellungen und Grundsätze in ihrer pluralistischen Vielfalt vermitteln und setze einen ethischen Minimalkonsens voraus. Der ethische Standard des GG sei „die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts des Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist“. In dieser Offenheit bewahre der Staat seine *religiös-weltanschauliche Neutralität*, vgl. BVerfGE 41,29/ 50. Ein anderer als ein solcher GG-konformer Unterricht steht auch in Berlin nicht zur Debatte. Er soll (so das BVerwG bezogen auf Ba-Wü) „den Zugang zu *philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen* eröffnen“. Dass ein solcher Unterricht nicht von vornherein tatsächlich undurchführbar ist, davon geht auch das BVerwG als selbstverständlich aus. Nach seinen umfangreichen Ausführungen kommt es daher zu folgendem an sich selbstverständlichen (s. oben 2 d) Schluss: „*Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu den anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben.*“ (Zitat: III 3.2 der Gründe) Das hält das (durchaus kirchenfreundliche) BVerwG auch nach der grundgesetzlichen Konstruktion des RU für gerechtfertigt, wonach „über die Teilnahme“ daran nicht die Schule, sondern die Eltern bzw. die religionsmündigen Schüler entscheiden. Weiter führt das BVerwG hierzu (mit Belegen) aus: „*Die Schöpfer des Grundgesetzes betrachteten die für einen auf Neutralität verpflichteten Staat durchaus atypische Möglichkeit der religiösen Unterweisung im staatlichen Raum, nämlich in der Schule, als Privileg für die Schüler und die Religionsgemeinschaften, und nicht von vornherein etwa als Belastung.*“ Damit ist jeglicher Polemik, der RU solle beschädigt werden, der Boden entzogen.

5. Insbesondere: die Neutralitätsproblematik

a) Ohne Frage ist ein Unterricht mit stark religionskundlichen Elementen hinsichtlich seiner – gebotenen – ideologischen Neutralität immer gefährdet, da jeder Lehrer persönliche weltanschauliche Grundüberzeugungen hat und auch die ideologisch neutrale Ausgestaltung der Lehrpläne ein Problem darstellt. Im Prinzip ist *das Problem aber nur graduell gesteigert gegenüber der allgemeinen Forderung nach einer ideologisch neutralen Schule*, wie sie etwa in einem Urteil des BVerwG von 1988 ausgesprochen ist. Demnach können Schulbücher nicht tendenzfrei sein, dürfen aber nicht "in den Dienst bestimmter weltanschaulicher, ideologischer oder politischer Richtungen" treten. Das BVerfG erklärte hierzu 1989, verboten sei eine "gezielte Beeinflussung...im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung". Die oft gehörte Behauptung, eine in diesem Sinn „neutrale“ Schule sei nicht möglich, benennt zwar ein (zu wenig untersuchtes) Problem, das aber lösbar ist und letztlich auf einem Missverständnis beruht.

b) Neutralität „an sich“, zu Allem und Jedem, gibt es nicht. Vielmehr setzt „*neutrales*“ Verhalten wie jedes Verhalten selbstverständlich einen Standpunkt voraus, von

dem aus die jeweiligen Bezugsfelder betrachtet werden, und ist insofern relativ. In der öffentlichen Schule kann dieser Standpunkt nur der des GG sein, ist doch dieses oberste und für die ganze öffentliche Hand stets verbindliche Richtschnur (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“). Das GG bietet einen breiten, ausfüllungsbedürftigen Rahmen für die Rechtsordnung, dessen Überschreitung aber keinesfalls zugelassen werden darf. Zu diesem Rahmen gehört wesentlich auch die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats, d. h. seine *Unparteilichkeit und gleiche Distanz bzw. ggf. auch Nähe* bezüglich der verschiedenen Überzeugungsrichtungen. Das BVerfG hat das auch in seinen wichtigen Entscheidungen von 1995 und 2003 (Kreuzsymbol bzw. Islamisches Kopftuch in der Schule) betont. Aber diese *auf dem GG basierende Neutralität setzt voraus, dass die r-w Gemeinschaften ihrerseits die unverzichtbaren Grundsätze des GG* (z. B. absolutes Verbot der Propagierung von Gewalt, Akzeptanz der gleichen Rechte auch für Andersdenkende, des Prozesses der freien Meinungsbildung, der Gleichberechtigung von Mann und Frau zumindest im bürgerlichen Leben) *einhalten bzw. respektieren*. Das gilt im Grundsatz auch für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht (Beispiel für Letzteres: das Fach „Lebenskunde“ des Humanistischen Verbands in Berlin).

c) Dass der so religionsfreundliche Staat des GG selber keine (Staats)religion hat, ja *als solcher religionsblind* ist, erkennt sogar Martin Heckel an, der scharfe Gegner eines allgemeinen „Werteunterrichts“ (s. o.), wenn er sagt: „Von der christlichen Tradition ‚des Abendlandes‘...findet sich in der Staatsverfassung keine Spur“ (so in: ders., Gleichheit oder Privilegien? 1993, S. 40). Wenn das aber so ist, kann und muss der Staat über Religion und Weltanschauung Grundkenntnisse auf religionswissenschaftlicher Basis – so objektiv wie möglich und unter Berücksichtigung des jeweiligen religiösen Selbstverständnisses – vermitteln dürfen. *Eine sinnvolle und möglichst nicht einseitige Auswahl und Vermittlung des Stoffs zu bieten, ist Sache einer qualifizierten Lehrerausbildung, der Lehrplangestaltung, sorgfältig ausgearbeiteter Lehrbücher und anderer Unterrichtsmaterialien und der Lehrerpersönlichkeit*. Der Lehrer ist zwar als Person nie ein „Neutrum“. Er darf seine persönliche Option *unaufdringlich* zu erkennen geben, sie aber nicht einseitig empfehlen und muss im übri- *gen korrekte und faire Darstellungen* geben und sich mit einer Wertung zurückhalten. Neutral begründbare schwerpunktmäßige Gewichtungen (lokale Traditionen; mehr unterrichtliches Gewicht beim Christentum als beim Buddhismus usw.) müssen zulässig sein. Ein solcher Unterricht für ausnahmslos alle Schüler (wie die Fächer Geschichte und Deutsch auch) ist daher auch unter diesen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, und an seiner *grundsätzlichen Zulässigkeit* ändern auch Rechtsverstöße im Einzelfall und teilweise ggf. verfassungswidrige Lehrpläne nichts.

6. Problematik einer Ausnahmeregelung und Interessenpolitik

a) *Ein Streitiges Schulfach über Werte einschließlich religionskundlicher Fragen in „neutraler“ Ausgestaltung ist bundesverfassungsrechtlich auch und gerade als Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit unter keinem*

Gesichtspunkt zu beanstanden. Wenn alle Schüler, die an einem entsprechend der Berliner Rechtslage stets außerstaatlichen freiwilligen RU oder Weltanschauungsunterricht (Lebenskunde) teilnehmen, sich vom staatlichen Unterricht über „Lebensgestaltung, Ethik, Kulturen“ oder ähnlich abmelden dürften, würde zum einen die *Schulhoheit des Staats* (Art. 7 I GG, s. oben 2 a) faktisch deutlich ausgehöhlt, zum anderen wäre sie vor dem *Gleichheitsgebot* (sowohl Art. 3 I wie 3 III GG) nicht zu rechtfertigen. Denn die Schulpflicht bezüglich dieses *staatlichen* Unterrichts würde dann davon abhängen, ob ein nichtöffentlicher Schulträger einen Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht anbietet oder nicht. Das ist kein verfassungsrechtlicher Differenzierungsgrund. Auf die Problematik der Unvereinbarkeit der Verknüpfung einer etwaigen Abmeldemöglichkeit mit der Teilnahme an einem (und sei es außerstaatlichen) RU sei hier nur hingewiesen (näher: G. Czermak, NVwZ 1996, 450, 453; L. Renck, BayVBl 1992, 519; VG Hannover, NVwZ 1998, 316).

b) *Die kulturkampffartigen Auseinandersetzungen um ein solches Schulfach sind juristisch abwegig.* Das sieht man schon an ziemlich *auffälligen Meinungsänderungen* bekannter Juristen in Sachen LER/ Brandenburg. Bei einer einschlägigen Anhörung im Bildungsausschuss des Landtags Brandenburg am 11. 1. 1996 (Ausschussprotokoll 2/360 vom 23. 1. 1996) vertraten auch alle drei protestantisch-kirchennahen Sachverständigen (A. v. Campenhausen, M. Heckel, C. Link) ohne weiteres die Rechtsauffassung, verfassungsrechtlich könne man gegen einen neutralen LER-Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit nichts einwenden (a. a. O. Seiten 21 f.; 17, 19 f., 22; 35, 36). Sie hatten nur erhebliche Zweifel daran, dass die meist in der DDR sozialisierten Lehrer willens oder in der Lage sein würden, den Unterricht neutral zu gestalten; das ist aber, wie gesagt, keine Frage der grundsätzlichen Etablierung eines solchen Unterrichts. Im Gegenteil: Heckel und Link stießen sich gerade an der Möglichkeit einer Freistellung von diesem Werteunterricht. Heckel: „Wenn er [gemeint: LER] inhaltlich neutral ist, dann ist eine Abmeldung sinnwidrig und unzulässig.“ (S. 19) Auch sah er Gleichheitsverletzungen. Prof. Link erklärte: „Wenn LER wirklich gewissensneutral ist, dann ist nicht erkennbar, warum es ein Abmelderecht davon geben sollte oder müsste.“ (S. 36) Er hielt die Konstruktion für eine „Missgeburt“. Als 1996, nach Verabschiedung der Reform, Verfassungsbeschwerden der Kirchen, einer großen Zahl von Bundestags-Abgeordneten und von christlichen Privatpersonen beim BVerfG anhängig wurden, bekämpften beide Professoren als Prozessgutachter und Autoren mit monographischen Schriften erbittert das beschlossene Fach LER schon im Grundansatz und vergaßen ihre ursprünglichen Positionen. Die Kirchen hatten wohl Angst vor zu großer Konkurrenz durch einen womöglich attraktiven staatlichen Unterricht bekommen. Der sehr ungewöhnliche Vergleichsvorschlag des BVerfG in Sachen LER vom 11. 12. 2001 ist nur verständlich unter der Voraussetzung, dass das BVerfG hinsichtlich der inhaltlichen Zulässigkeit eines solchen Unterrichts keine Bedenken sah.

c) In den Berliner Kämpfen fühlte sich z. B. der örtlich zuständige Kardinal durch einen neutral konzipierten „Werteunterricht“ an die NS-Zeit (!) erinnert (FAZ 15. 3. 2005), und der Ratsvorsitzende der EKD und Berliner Bischof erklärte u. a., bei der Planung handele es sich um ein

„gefährliches und verantwortungsloses Vorgehen“ (epd-Dokumentation vom 14. 4. 2005). Daran sieht man, dass es keineswegs um eine Stärkung des allgemeinen ethischen Bewusstseins angesichts des vielbeschworenen Werteverlustes und um die sachkundig-faire Vermittlung religiös-kultureller Basiskennntnisse geht. Auch geht es ersichtlich nicht oder höchstens am Rande um Rechtsfragen. Vielmehr geht es vor allem um die *Machtpositionen* der christlichen Kirchen und der ihnen nahestehenden meist konservativen Kreise. Wenn man sich von „Lebensgestaltung, Ethik, Kulturen“ usw. nicht abmelden kann, sieht man (möglicherweise zu Unrecht) die Gefahr, dass Schüler den zusätzlichen und rein freiwilligen RU nicht mehr besuchen. Aber zusätzlich waren der RU und der humanistische Lebenskundeunterricht schon immer, und der Träger des Letzteren, der Humanistische Verband Berlin mit seinen derzeit 41000 Schülern, hat sich mit dem neuen Unterricht einverstanden erklärt, obwohl er sich in der gleichen Situation wie die Kirchen befindet. Die Kirchen hingegen hätten am liebsten eine Zwangsalternative zwischen einem staatlichen Wertefach und RU. Der integrative Sinn des „Werteunterrichts“ (lesenswert hierzu die „Eckpunkte für ein gemeinsames Wertefach in der Berliner Schule“ des „FORUM Gemeinsames Wertefach für Berlin“, 2005) würde den *Dominanzinteressen insb. der evangelischen Amtskirche* geopfert. *Ethik und Information über fremde Kulturen und Weltanschauungen kann aber nicht ausschließlich Sache einzelner christlicher Konfessionen sein.* Die zivile Gesellschaft darf „die Verantwortung in einem ihrer Kernbereiche, der staatsbürgerlichen und menschlichen Bildung, nicht aus der Hand geben“ (Thomas Schäfer in taz 11.4.2005). Religionskunde ist dabei unverzichtbar.

Rechtsprechung

BVerfGE 41, 29/44 = NJW 1976, 947 (Staatl. Erziehungs- und Bildungsauftrag; Christl. Gemeinschaftsschule Baden-Württemberg)

BVerfGE 47, 46 = NJW 1978, 807 (Staatl. Erziehungs- und Bildungsauftrag; Sexualkunde)

BVerfG NVwZ 1990, 54; B.v.9.2.1989 (Schulbuchzulassung)

BVerfGE 93, 1 = NJW 1995, 2477 (Kruzifix; Neutralität)

BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111 (Lehrerin mit islamischem Kopftuch; Neutralität)

BVerwGE 26, 228/238; E 34, 165/182 (umfassende staatliche Kompetenz)

BVerwGE 79, 298 = NVwZ 1988, 928; U.v.3.5.1988 (Schulbuchzulassung)

BVerwGE 107, 75 = NVwZ 1999, 769, U. v.17.6.1998 Az 6 C 11.97 (Grundsatzentscheidung Ethikunterricht;

Bespr.: G. Czermak, DÖV 1999, 725-730)

BVerwGE 110, 326 = NVwZ 2000, 922 (Geltung von Art. 141 GG in ganz Berlin; islamischer RU)

OVG Hamburg NVwZ 1986, 406; B.v.26.11.1984 und BayVGH NVwZ 1986, 405; B.v.9.9.1985, zu letzterem

bestätigend BVerwG NVwZ 1988, 937;

B.v.8.3.1988 (Keine Bhagwan-Kleidung für Lehrer, da neutralitätswidrig)

Literaturhinweise (kleine Auswahl)

- Czermak, G.: Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit schulischer Erziehung und zur Ideologie des Grundgesetzes, in: Ethik und Sozialwissenschaften (EuS) 10 (1999), 411-413
- Czermak, G.: Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staats – NVwZ 2003, 949-953
- Jestaedt, M., in: HdbStKirchR II (1995), § 52: Das elterliche Erziehungsrecht im Hinblick auf Religion, S. 371-414
- Kuhn-Zuber, G.: Die Werteerziehung in der öffentlichen Schule. Religions- und Ethikunterricht im säkularen Staat. Hamburg 2006 (bereits lieferbar)
- Loschelder, W.: Grenzen staatlicher Wertevermittlung in der Schule, in: Dem Staate, was des Staates - der Kirche was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geb. Berlin 1999, 349-366 (vgl. auch nahezu unverändert in ZBR 2001, 6 ff.)
- Pieroth, B.: Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, DVBl 1994, 949-961
- Richter, I.: Verfassungsfragen einer Werteerziehung. Die doppelte Ohnmacht. In: Religion, Ethik, Schule. Bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft. Münster u.a. 1998, 39-58
- Schmitt-Kammler, A.: Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem GG, 1983

Friedberg/ Bayern, 30. 12. 2005

Dr. Gerhard Czermak

© Dr. jur. Gerhard Czermak, Bgm.-Ebner-Str. 33,
86316 Friedberg, Tel. 0821 – 78 18 22

Kurzgutachten

zu Fragen der Einbeziehung von Religionskunde in die Konzeption eines neuen ethikorientierten Pflichtfachs ohne Abmeldemöglichkeit

erstellt für das Forum Gemeinsames Wertefach für Berlin

1. Die Diskussion um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung eines neuen ethikorientierten Pflichtfachs unter Einbeziehung von Religionskunde ohne Abmeldemöglichkeit für Schüler, die am freiwilligen Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften teilnehmen, wird immer noch von der mangelnden Unterscheidung von Religionsunterricht als Bekenntnisunterweisung und Religionskunde bestimmt.

2. Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG) ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2000, NVwZ 2000, 922) „als ein Fach zu verstehen, das in konfessioneller Positivität und Gebundenheit zu erteilen ist. Er ist daher keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe“. Damit wird zugleich die Aufgabe der Religionsgemeinschaften umschrieben, die ihnen nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG im staatlich organisierten Religionsunterricht bzw. in Berlin in dem außerhalb des staatlichen Schulbetriebs veranstalteten Religionsunterricht obliegt.

3. Demgegenüber wird unter dem Begriff der Religionskunde die konfessionsneutrale Vermittlung von Wissen, insbesondere über allgemeine religiöse Fragestellungen sowie über einzelne Religionen, d. h. über ihren jeweiligen Glaubensinhalt, ihre Geschichte und ihre Verbreitung und politische Bedeutung verstanden. Es handelt sich um die Vermittlung von Allgemeinbildung und damit gemäß Art. 7 Abs. 1 GG um eine Aufgabe allgemein bildender Schulen. Teilbereiche dieser Wissensvermittlung sind schon immer notwendiger begleitender Bestandteil des Schulunterrichts, vor allem in den Fächern Deutsch, Geschichte und Biologie. Es ist daher allein eine bildungspolitische Frage, ob, wie jetzt in Berlin angestrebt,

Religionskunde auf pädagogisch-wissenschaftlicher Grundlage Bestandteil eines besonderen Faches mit ethischer und philosophischer Ausrichtung werden soll.

4. Dasselbe gilt für die Entscheidung darüber, ob dieses Fach Pflichtfach werden soll. Es ist schlechthin abwegig, dem staatlichen Gesetzgeber diese Kompetenz streitig zu machen und aus Art. 7 Abs. 3 GG ableiten zu wollen, dass nur die Religionsgemeinschaften Wissen über ihre jewei-

ligen religiösen Inhalte vermitteln dürften. Denn - wie oben dargelegt - besteht die Aufgabe der Religionsgemeinschaften allein und gerade darin, an den staatlichen Schulen für ihr jeweiliges Bekenntnis einzutreten, während es Aufgabe des Staates ist, auf pädagogisch-wissenschaftlicher Basis Wissen zu vermitteln.

5. Es ist ebenfalls eine rein bildungspolitische Frage, ob diejenigen Schüler, die in Berlin an dem weiterhin nach Art. 141 G in Verbindung mit dem Berliner Schulgesetz an den Schulen von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften veranstalteten Bekenntnisunterricht teilnehmen, ein Recht auf Abmeldung von dem neuen Pflichtfach haben sollen. Die hiergegen sprechenden Gründe liegen auf der Hand und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Es gibt auch hier keine plausiblen rechtlichen Argumente dafür, dass die Kompetenz des Berliner Gesetzgebers insoweit eingeschränkt sein könnte.

6. Dies gilt zum einen für den Hinweis auf das Beispiel Brandenburgs, wo ein solches Recht zur Abmeldung vom LER-Unterricht für Schüler besteht, die am kirchlichen Religionsunterricht teilnehmen. Die Entwicklung in Brandenburg beruht auf der besonderen Lage der neuen Bundesländer: Es war und ist streitig, ob die so genannte Bremer Klausel des Art. 141 GG, die dem Landesgesetzgeber die Kompetenz gewährt, über den Religionsunterricht abweichend von Art. 7 Abs. 3 GG zu entscheiden, in den neuen Bundesländern gilt. Davon hing die von den Kirchen vor dem Bundesverfassungsgericht bestrittene Zulässigkeit der Einführung von LER anstelle eines ordentlichen Lehrfachs Religion nach Art. 7 Abs. 3. Satz 1 GG ab. Das Bundesverfassungsgericht wollte jedoch die schwierige Frage der Geltung des Art. 141 in den neuen Bundesländern nicht entscheiden und hat deshalb die Einführung der Abmeldemöglichkeit der am freiwilligen Religionsunterricht der Kirchen teilnehmenden Schüler als - schließlich akzeptierten und verwirklichten - Vergleich vorgeschlagen. In Berlin gilt demgegenüber ohne jeden Zweifel Art. 141 GG, wie sich nicht zuletzt aus dem bereits oben zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt, so dass sich aus der Brandenburger Entwicklung keine Argumente für die Verpflichtung zur Einführung einer Abmeldemöglichkeit ergeben.

7. Gegen die Einführung eines Pflichtfachs ohne Abmeldemöglichkeit kann auch nicht geltend gemacht werden, die religiös gebundenen Schüler würden mit einem solchen Zwang in ihrem Grundrecht der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG beeinträchtigt. Dies wäre nur dann

der Fall, wenn Inhalt des neuen Fachs eine allgemein anti-religiöse oder zumindest eine gegen bestimmte Religionen gerichtete Wissensvermittlung wäre. Eine solche Tendenz wäre aber schon unabhängig von der hier erörterten Frage der Abwalmöglichkeit dem Staat im Hinblick auf die ihm ob liegende weltanschauliche Neutralität und die allgemein mit dem geltenden Schulrecht angestrebte Erziehung zur Toleranz, die ja gerade auch Zielsetzung für das neue Fach sein soll, unvereinbar.

Schlechthin abwegig ist es weiterhin, wenn in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angeführt wird. Zum einen ist die Wissensvermittlung in dem neuen Pflichtfach mit einem Teilbereich Religion - wie oben dargelegt - etwas völlig anderes als die religiöse Unterweisung in einer bestimmten Religion durch die betreffende Religionsgemeinschaft. Zum anderen ist noch niemand auf die Idee gekommen, dass etwa Schüler, die in einem Sportverein sind oder in ihrer Freizeit Musikunterricht nehmen, ein Abmelderecht hinsichtlich des Sport- bzw. Musikunterrichts beanspruchen könnten. Dass die am Bekenntnisunterricht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Schule freiwillig teilnehmenden Schüler im Ergebnis mehr Stunden in der Schule zu-

bringen müssen als andere Schüler ist automatische Folge bereits der bisherigen Berliner Regelung für den Religionsunterricht. Hieran ändert sich durch das neue Pflichtfach nichts, gleichgültig ob es zu einer Erhöhung der Gesamtstundenzahl führt oder nicht. Im übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht auch hierzu bereits entschieden (Urteil vom 17. Juni 1998, BVerwGE 107, 75), dass Art. 7 Abs. 1 GG einen „umfassenden schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag“ enthält, der dem Staat die Befugnis gibt, neue und zusätzliche Unterrichtsfächer wie das Fach Ethik einzuführen und auch nicht gehindert wäre, „Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu den anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben“.

Dr. Peter von Feldmann
Treibjagdweg 36
14169 Berlin
Tel.: 030 / 813 20 29

Stellungnahme zur Anfrage des Forum Gemeinsames Wertefach für Berlin

Frage: Inwiefern und inwieweit ist der zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtete Staat von Verfassungen wegen berechtigt, in einem Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit allen Schülerinnen und Schülern

- a) *religionskundliches Wissen und religionskundliche Kompetenz auf religionswissenschaftlicher Basis und*
- b) *Grundhaltungen gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu wie z.B. Respekt, Toleranz und Dialogbereitschaft zu vermitteln?*

Religionskunde als Pflichtfach an Berliner Schulen einzurichten, die Vermittlung religionskundlichen Wissens und religionskundlicher Kompetenz auf religionswissenschaftlicher Basis durch den Staat ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Staat hat sowohl die Kompetenz, ein entsprechendes Unterrichtsfach oder einen entsprechenden Unterrichtsbestandteil einzuführen (I.) noch verstoßen religiös-weltanschaulich neutrale Unterrichtsinhalte gegen die Grundrechte der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler (II.).

Respekt, Toleranz und Dialogbereitschaft gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen sind Erziehungsziele im Schulgesetz (§ 3 Abs. 3 SchulG). Die Beachtung und Berücksichtigung von Erziehungszielen ist Gegenstand jeglichen staatlichen Unterrichts. Der Staat ist damit nicht nur berechtigt, sondern auch **verpflichtet** entsprechende Grundhaltungen zu vermitteln. Das gilt für einen Werteunterricht mit religionskundlichen Bestandteilen ebenso wie für jedes andere Unterrichtsfach.

I. Kompetenz des Staates zur Einrichtung von Religionskunde

Die Kompetenz des Staates zur Festlegung neuer Schulfächer folgt aus Art. 7 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift, die das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates unterstellt, geht nach einhelliger Ansicht über reine Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Staates im Bereich der Schule hinaus; sie umfasst ebenso umfangreiche Gestaltungs- und Normierungsrechte. So darf der Staat beispielsweise über die Auswahl und Verwendung von Schulbüchern entscheiden, Lehrpläne aufstellen und Unterrichtsfächer und deren Inhalte festlegen sowie Personal auswählen und einstellen. Aus Art. 7 Abs. 1 GG folgt auch, dass der Staat ein Unterrichtsfach festlegen kann, welches sich sowohl mit ethischen Normen und Werten als auch mit religionskundlichen Inhalten in religiös-weltanschaulich neutraler Weise beschäftigt. Der Staat kann auf diese Weise dem ihm obliegenden eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden. Dieser Erziehungsauftrag wird ganzheitlich verstanden und besteht *neben* dem elterlichen Erziehungsrecht.

Schulunterricht kann und darf sich nie darauf beschränken, nur reines Wissen zu vermitteln, sondern dient der umfassenden Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler. Kenntnisse über Religionen und Weltanschauungen, über die jeweils kennzeichnenden Merkmale und Traditionen ist heutzutage ungleich wichtiger für die Allgemeinbildung, als vor ein paar Jahrzehnten, als es in Deutschland noch eine relativ christlich homogene Bevölkerung gab, in der die Kinder und Jugendlichen ähnlich sozialisiert wurden. Diese volksskirchlichen Strukturen gibt es jedoch seit langem nicht mehr. In der heutigen multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft treffen die Schülerinnen und Schüler auf eine Vielzahl andersreligiöser und andersweltanschaulicher Mitschülerinnen und Mitschüler, die in anderen Kulturen und Traditionen verhaftet sind. Die Schule ist ein Spiegel der Gesellschaft; wo, wenn nicht hier können die Kinder und Jugendlichen frühzeitig Toleranz und gegenseitiges Verständnis lernen, hier lernen sie miteinander leben und sich gegenseitig zu akzeptieren. Dieser so verstandene Erziehungsauftrag besteht gerade in Berlin mit seiner großen Anzahl unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen. Für eine erschöpfende Ausbildung der Schülerinnen und Schüler ist es notwendig, dass der schulische Unterricht diese Unterschiede aufgreift und verständlich vermittelt.

Diesem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag steht auch Art. 7 Abs. 3 GG nicht entgegen. Zum einen gewährt diese Vorschrift keinen Konkurrenzschutz vor anderen bildungspolitisch notwendigen Unterrichtsinhalten. Die den Religionsunterricht bestimmenden Religionsgemeinschaften haben keinen Alleinvertretungsanspruch über die Vermittlung von Werten und Normen, zumal ihre Interpretation *anderer* Religionen und *anderer* Weltanschauungen notwendigerweise immer parteiisch sein wird. Eine objektive Unterrichtung über den Islam, den Buddhismus usw. bzw. die Vielzahl von Weltanschauungen wird in einem konfessionellen Unterricht niemals möglich sein, denn es besteht in diesem Unterricht keine Verpflichtung zur religiös-weltanschaulichen Neutralität. Religionsgemeinschaften werden ihre Glaubenswahrheiten immer als die „Richtigen“ herausstellen, deren Vorteile gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen betonen – sie müssen das sogar tun, um glaubwürdig zu sein.

Hier kann der Staat, der dem Neutralitätsgrundsatz verpflichtet ist, viel besser und umfassender tätig werden und die Schülerinnen und Schüler informieren.

Zum anderen und viel entscheidender ist jedoch, dass Art. 7 Abs. 3 GG in Berlin nicht gilt. Art. 141 GG suspendiert das Land nach überwiegender Auffassung von der Verpflichtung, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzuführen. Es kann insofern zu gar keiner Konkurrenzsituation mit dem konfessionellen Religionsunterricht kommen. Zwar ist ein Land wie Berlin, welches unter die sog. „Bremer Klausel“ fällt, frei, Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG einzurichten, sofern es das für notwendig hält (in vielen ostdeutschen Bundesländern ist dies auch geschehen), muss dies allerdings nicht. Es kann seine Werteerziehung selbst übernehmen oder es ganz bleiben lassen – grundgesetzlich bestehen keine Verpflichtungen. Für die rechtliche Situation des konfessionellen Religionsunterrichts in Berlin ändert sich durch die Einführung eines Werteunterrichts mit religionskundlichen Bestandteilen nichts. Weder wird er abgeschafft noch soll er durch den religiös-weltanschaulich neutralen Unterricht ersetzt werden; er bleibt als fakultativer Unterricht bestehen. Deswegen besteht auch keine „zusätzliche Belastung“ der Schülerinnen und Schüler, zumindest keine, die nicht auch bereits in der gegenwärtigen Situation besteht. Diejenigen, die sich für die Teilnahme am Religionsunterricht entschieden haben, werden die zusätzlichen Unterrichtsstunden wie bisher wahrnehmen müssen; diejenigen, die nicht daran teilnehmen, haben frei.

Der Werteunterricht kann letzte Wahrheiten und Begründungen nicht liefern, es fehlt ihm jeglicher transzendente und konfessionelle Bezug. Die Befürchtung mancher Religionsgemeinschaften, ein staatlicher religiös-weltanschaulich neutraler Unterricht würde zu einem Verlust eines Teils ihrer Schülerschaft führen, zeugt von einem mangelnden Vertrauen in die Bedeutung und den eigentlichen, grundgesetzlich verankerten Zielen des konfessionellen Religionsunterrichts. Der Mehrwert einer authentischen Glaubensvermittlung gegenüber einem neutralen Informationsunterricht sollte nicht – auch nicht von den Religionsgemeinschaften selbst – unterschätzt werden. Denn wenn konfessioneller Religionsunterricht so leicht ersetzbar wäre, stellt sich tatsächlich die Frage nach seiner Notwendigkeit; wenn seine Inhalte mit dem eines religiös-weltanschaulich neutralen Unterrichts identisch sind, dann brauchte es faktisch die Bemühungen der Religionsgemeinschaften nicht.

Dass der Unterricht unter Zugrundelegung religionswissenschaftlicher Kenntnisse tut, wird dem Ziel einer religiös-weltanschaulich neutralen Vermittlung auf rein kognitiver Basis nur gerecht. Auf dieser Ebene kann der Staat religiöse Orientierungen und Glaubensinhalte neutral behandeln, muss dabei allerdings darauf achten, dass er einzelne Religionen und Weltanschauungen nicht diskriminiert oder bevorzugt oder einseitig verzerrt. Die Neutralität des Staates konkretisiert sich in einer gleichwertigen Förderung konkurrierender Überzeugungen; die Inhalte müssen wertungsfrei, brauchen aber nicht wertindifferent vermittelt werden. Grundlegende Normen der Gesellschaft und für das Zusammenleben der Menschen können jederzeit herausgestrichen werden.

II. Die Grundrechtsrelevanz

Der Einführung eines religiös-weltanschaulich neutralen Werteunterrichts mit religionskundlichen Bestandteilen stehen weder die Grundrechte der Eltern noch die der Schülerinnen und Schüler entgegen. Eines Abmelderechts für die Schülerinnen und Schüler bedarf es deswegen nicht.

1. Das nach Art. 6 Abs. 2 GG gewährleistete Erziehungsrecht der Eltern, welches auch das Recht auf religiöse Erziehung umfasst, steht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *gleichberechtigt neben* dem staatlichen Erziehungsrecht aus Art. 7 Abs. 1 GG.¹ Sobald der Staat in der Schule Erziehungsaufgabe wahrnimmt, wirkt er auf das Recht der Eltern ein, besteht die Gefahr, dass es zu Kollisionen und zu einem Spannungsverhältnis der verschiedenen Erziehungsrechte kommt. Wenn Wertvorstellungen, pädagogische Konzepte oder Umfang und Art der zu vermittelnden Kenntnisse von Eltern und Schule unterschiedlich bewertet werden, stellt sich hier insbesondere die Frage nach den Grenzen beider Erziehungsträger. Dazu muss zunächst festgehalten werden, dass das elterliche Erziehungsrecht zuvörderst ein familiäres Erziehungsrecht ist und kein Bestimmungsrecht über die Schule umfasst.² Der Staat erzieht nicht im Auftrag der Eltern, sondern hat ein originäres Erziehungsrecht. Er hat ein notwendiges Interesse an einer ausreichenden Ausbildung und Vorbereitung für den weiteren Lebensweg seiner Bürgerinnen und Bürger; sein Interesse folgt der positiven Rechtsordnung der staatlichen und bürgerschaftlichen Gemeinschaft.

Schulische Grundentscheidungen, auch die Einrichtung neuer Fächer, berühren den Kern des staatlichen Erziehungsrechts. Ebenso wie der Staat berechtigt war, Fragen der Sexualerziehung in seinen Lehrplan aufzunehmen³ – eine Materie, die für das elterliche Erziehungsrecht mindestens so sensibel ist, wie religiöse und weltanschauliche Fragen – ist er berechtigt, religiös-weltanschaulich neutral Unterrichtsinhalte zu vermitteln, die sich mit Religionen und Weltanschauungen, ihrer Geschichte, ihren Ursprüngen, ihren Traditionen, ihren Ritualen und Kulturen, ihren ethischen, moralischen und philosophischen Grundsätzen, ihrer Bedeutung für die Entwicklung unserer Kultur und Gesellschaft beschäftigen.

Die Eltern haben gegenüber dem Staat keinen Anspruch darauf, dass die Kinder in der Schule generell in der von ihnen gewünschten weltanschaulichen Form erzogen werden⁴; dies ist dem Staat in der multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft auch nicht möglich und angesichts der Vielzahl und des Umfangs elterlicher Erziehungsvorstellungen auch nicht zumutbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur christlichen Gemeinschaftsschule auch bestätigt. Es sah keine Grundrechtsverletzung anders denkender Eltern wegen christlicher Bezüge in der christlichen Gemeinschaftsschule, solange die Schule nicht missionarisch ist und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beansprucht, sondern auch für andere weltanschauliche und

¹ Vgl. nur BVerfGE 34, 165 (183); 47, 46 (72); 59, 360 (379).

² BVerfGE, 59, 360 (380).

³ BVerfGE 47, 46 (72f.).

⁴ BVerfGE 41, 29 (48).

religiöse Inhalte offen ist.⁵ Wenn bereits die Schulform keine Verletzung von Grundrechten der Eltern darstellt, wie sollte dies ein Unterrichtsfach bzw. ein Unterrichtsinhalt sein, der religiös-weltanschaulich neutral gestaltet ist. Die elterliche religiös-weltanschauliche und ethisch-moralische Erziehung wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr ergänzt. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Schülerinnen und Schüler mit Wertvorstellungen und Weltanschauungen konfrontiert werden, die denen der Eltern nicht entsprechen oder Werte und Normen erfahren, denen die Eltern nicht zustimmen; diese „Gefahr“ besteht indessen bei sämtlichen Schulfächern. In einer heterogenen Gesellschaft muss ein einheitlicher Standard dafür gefunden werden, was zum schulischen Curriculum gehört. Sollten die Eltern mit der inhaltlichen Gestaltung der öffentlichen Schule in keiner Weise übereinstimmen, so bleibt ihnen gemäß Art. 7 Abs. 4 und 5 GG der Weg zu einer privaten Schule, die ihrem Bekenntnis eher entspricht.

2. Ebenso wenig wie die Grundrechte der Eltern sind die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler durch einen religiös-weltanschaulich neutralen Religionskundeunterricht verletzt.

In Betracht kommt allein ihr Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG. Dieses hat zwar im Bereich der konfessionellen Erziehung seine spezielle Ausprägung in Art. 7 Abs. 2 GG gefunden, indessen betrifft das Abmelderecht jedoch allein den konfessionellen Unterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG, dessen Inhalte nicht durch den Staat, sondern durch die Religionsgemeinschaften festgelegt werden. Aus dem Konfessionsbezug folgt das Recht, nicht an diesem Unterricht teilnehmen zu müssen; konfessionsbezogen, wenn auch überkonfessionell ist z.B. auch der Biblische Geschichtsunterricht in Bremen, von dem sich die Bremer Schülerinnen und Schüler ebenfalls abmelden können. Einem Religionskundeunterricht fehlt jegliche konfessionelle Bindung, es ist kein Unterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG (ein „aliud“), sodass Art. 7 Abs. 2 GG in diesem Fall nicht einschlägig ist. Religionskundeunterricht lässt eine Überstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften bewusst außen vor und muss dies auch. Denn über ihre Grundsätze können die Religionsgemeinschaften im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts befinden; die Darstellung dieser Grundsätze als Wahrheiten obliegt allein dem konfessionellen Bekenntnisunterricht.

Für einen staatlichen religiös-weltanschaulich neutralen Unterricht bedarf es keinem Abmelderecht, auch nicht aus Art. 4 GG. Diese Vorschrift bewahrt die Schülerinnen und Schüler davor, dass der Staat ihnen ein bestimmtes Denken oder Überzeugen in religiösen und weltanschaulichen Fragen abverlangt oder solches gar durch Einsatz staatlicher Zwangs- und Lenkungsmittel durchzusetzen versucht. Es verwehrt der Schule und den Lehrkräften, auf die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler Einfluss zu nehmen oder sie in anderer Hinsicht ihrem Glauben zu entfremden.

Diese Gefahr besteht bei einem religiös-weltanschaulich neutralen Unterricht, der einzelne Glaubensinhalte nicht diskriminiert, bevorzugt oder verzerrt indessen nicht. Bei Beachtung dieser Grundsätze ist die, teilweise zu lesende Unterstellung der „Glaubensfeindlichkeit“ eines neutralen

Unterrichts völlig abwegig. Das Argument „wer nicht für mich ist, ist gegen mich“ trägt einem neutralen Unterricht nicht ausreichend Rechnung und berücksichtigt nur ungenügend die Vielfalt schulischer Darstellung. Die Schülerinnen und Schüler müssen hinnehmen, dass ihr Glauben oder ihre Weltanschauung nur als eine von vielen dargestellt wird, das Recht auf Exklusivität haben sie im konfessionellen Bekenntnisunterricht. Der Staat kann nicht alle religiösen und weltanschaulichen Fragen völlig ausklammern, nur weil möglicherweise eine Schülerin oder ein Schüler eine andere Auffassung hierüber hat. Es käme wohl niemand (zumindest nicht in Deutschland) auf den Gedanken, eine katholische Schülerin oder ein katholischer Schüler könne sich vom Biologieunterricht abmelden, weil dort die Evolutionstheorie gelehrt wird und nicht die christliche Schöpfungsgeschichte.

Religiöse und weltanschauliche Probleme gehören zum pädagogischen Auftrag und zu einer umfassenden Erziehung ebenso dazu wie politische und soziologische Fragestellungen. Die Vermittlung von Kenntnissen über verschiedene Religionen und Weltanschauungen ergänzt das schulische Curriculum in wichtigen Bereichen. Die kulturellen und sozialen Strukturen in der Gesellschaft werden in der Schule reflektiert. Ohne Berücksichtigung von Religionen und Weltanschauungen würde die schulische Erziehung an der Realität der Kinder vorbeiführen. Solange der Religionskundeunterricht religiös-weltanschaulich neutral bleibt, keinen missionarischen oder indoktrinierenden Charakter annimmt, eine wertneutrale Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen möglich ist, besteht keine Gefahr einer Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 GG. Die Schülerinnen und Schüler werden den Religionskundeunterricht als Darstellung verschiedener Religionen und Weltanschauungen so verstehen, wie er gedacht ist, als Vermittlung von Wissen und Kenntnissen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Formen. Sie werden lernen, warum ihre Mitschülerinnen und Mitschüler andere Feiertage haben, warum es bestimmte Kleidungs Vorschriften oder bestimmte Rituale gibt. Sie werden die Bedeutung und Entwicklung der Religionen und Weltanschauungen kennen lernen und ihre Auswirkungen auf unsere Gesellschaft. Sie werden nicht erwarten, dass sie Glaubensfragen beantwortet bekommen oder letzte Wahrheiten über den Sinn des Lebens erfahren. Religionskunde wird sich im Curriculum nicht anders einordnen wie andere gesellschaftswissenschaftliche Fächer.

Ein Abmelderecht, wie es beispielsweise das Land Brandenburg möglich gemacht hat und wo es Gegenstand eines Kompromisses während eines bundesverfassungsgerichtlichen Streits war, ist nicht notwendig und angesichts der Ziele eines integrativen Werteunterrichts auch kontraproduktiv. Insbesondere müsste das Abmelderecht dann nicht nur für den christlichen Religionsunterricht gelten, sondern auch für die verschiedenen Formen islamischen oder anderen Religionsunterrichts bzw. für den Weltanschauungsunterricht.

16. Januar 2006

Dr. iur. Gabriele Kuhn-Zuber

Kreuzstraße 18b, 13187 Berlin

Telefon: 030 44 10 222

e-mail: gabikuhn@debitel.net

⁵ BVerfGE 41, 29 (51); 65 (78).

Ethikunterricht als Pflichtfach im Berliner Schulgesetz

Auszüge aus der Senatsvorlage zur Änderung des Schulgesetzes vom 7. Februar
2006

Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 15/4698

07.02.2006

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

hier: Auszüge (Abschrift)

vollständige Drucksache unter nachstehender Adresse als eingescanntes Dokument, Umfang von ca. 5 MB:
<http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-4698.pdf>

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

A. Problem

1. Berlin ist durch eine große Vielfalt von Kulturen, Religionen und Weltanschauungen geprägt. Dies erfordert insbesondere von den Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher politischer und religiöser bzw. weltanschaulicher Auffassungen, sich gemeinsam mit Fragen der Werteorientierung, mit unterschiedlichen Weltreligionen, Weltanschauungen und Lebensauffassungen zu beschäftigen und im Dialog zu lernen, eigene Vorstellungen weiterzuentwickeln, fremde Auffassungen und Lebensformen zu respektieren und zu verstehen.
2. Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen im Religionsunterricht wurde festgestellt, dass zum Teil unterrichtende Lehrkräfte, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nicht über die für die Lehrtätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

B. Lösung

1. Durch Ergänzung des Schulgesetzes wird das Fach Ethik als Unterrichtsfach in der Sekundarstufe I der öffentlichen Schulen eingeführt. Die Einführung erfolgt schrittweise beginnend im Schuljahr 2006/2007 mit der Jahrgangsstufe 7.
2. Personen, die den Religions- und Weltanschauungsunterricht erteilen wollen und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen.

[...]

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:

„Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Fach Ethik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler. Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen.“

Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben. Zu diesem Zweck werden Kenntnisse der Philosophie sowie weltanschaulicher und religiöser Ethik sowie über verschiedene Kulturen, Lebensweisen, die großen Weltreligionen und zu Fragen der Lebensgestaltung vermittelt. Das Fach Ethik orientiert sich an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz, in der Verfassung von Berlin und im Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 1 und 3 niedergelegt sind. Es wird weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet. Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden. Die Schule hat die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziel, Inhalt und Form des Ethikunterrichts zu informieren.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. In § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis.“

4. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die vor dem 1. August 2006 den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in einer öffentlichen Schule im Land Berlin erteilt haben, können den erforderlichen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 bis spätestens zum 31. Juli 2008 nachreichen.

b) Es wird folgender Absatz 14 angefügt:

„14) Der Ethikunterricht gemäß § 12 Abs. 6 wird schrittweise eingeführt. Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Fach Ethik im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 7, im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie im Schuljahr 2008/2009 in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 unterrichtet.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Begründung

a) Allgemeines:

Berlin ist durch eine große Vielfalt von Kulturen, Religionen und Weltanschauungen geprägt. Dies macht es in besonderem Maße erforderlich, in den Schulen die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich mit den grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens sowie des Zusammenlebens auseinander zu setzen. Das Fach Ethik soll Schülerinnen und Schüler für gemeinsame Werte und Unterschiede sensibilisieren und zum Verstehen des Fremden und friedlicher Konfliktlösung beitragen. Es soll die Weltoffenheit der Schülerinnen und Schüler fördern und zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den Kulturen führen. Sie sollen sich im Unterricht gemeinsam mit Fragen der Wertorientierung, mit unterschiedlichen Weltreligionen, Weltanschauungen und Lebensauffassungen beschäftigen sowie soziale Kompetenz, ethische Urteilsfähigkeit und interkulturelle Dialogfähigkeit erwerben. Dieser Anspruch, die Auseinandersetzung aller Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse gemeinsam zu fördern, setzt die verpflichtende Teilnahme ohne Abmeldemöglichkeit voraus.

Das Fach erhält die Bezeichnung Ethik, weil Ethik eine tradierte und seriöse Teilwissenschaft der Philosophie ist und die Ethik sich mit dem gesamten Komplex des menschlichen Verhaltens beschäftigt und dabei alles bedenkt, was zur individuellen Lebensgestaltung, zum gesellschaftlichen Leben (Politik, Recht, Ökonomie) und zum religiösen und kulturellen Kontext gehört. Die Ethik bleibt nicht nur bei der Erfahrung und Beschreibung individueller und kultureller Probleme stehen, sondern schafft durch die Frage nach der Bedeutung für das (gute) Leben der Menschen eine Grundlage, die einen Zusammenhang schafft zwischen den zahlreichen Aspekten dieses Faches. Außerdem gewinnt Ethik eine immer größere Bedeutung bei der Diskussion gesellschaftlicher Probleme und politischer Entscheidungen (z.B. Genforschung, nationaler Ethikrat). Zudem ermöglicht dieser Name die klare Zuordnung zu einem an den Universitäten eingerichteten Studiengang und über die interdisziplinäre Ausrichtung der Ethik und Philosophie die Einbeziehung von Sozial-, Kultur- und Religionswissenschaften in den Unterricht und in die Ausbildung.

Die Einführung eines Werteunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass dieses staatliche Fach religiös und weltanschaulich neutral zu unterrichten ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist verfassungsrechtlich geboten, da alle wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber getroffen werden müssen. Die Einführung eines Wertefaches ist eine solche „wesentliche Entscheidung“, da grundrechtsrelevante Bereiche berührt werden (Art. 6 Abs. 2 GG: elterliches Erziehungsrecht, Art. 7 Abs. 1 GG: staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, Art. 2 Abs. 1 GG: Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler).

Das religiös und weltanschaulich neutral ausgestaltete Fach Ethik greift in den Schutzbereich der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährten Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ein. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1998 (6 C 11/97) ausgeführt hat, würde die gesetzliche Einführung und Ausgestaltung eines Ethikunterrichts den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erst dann berühren, wenn er von vorneherein

nicht bekenntnis- und weltanschauungsneutral angelegt wäre. Dem stehen jedoch sowohl der Gesetzeswortlaut als auch der Rahmenlehrplan ausdrücklich entgegen.

Die rechtliche Stellung des Religionsunterrichts in Berlin bleibt unverändert und wird durch die Einführung des Faches Ethik nicht berührt. Da der Ethikunterricht zudem auf die Sekundarstufe I beschränkt wird, hat die Einführung des Faches keine Auswirkungen auf den Religions- und Weltanschauungsunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6. Ob und ggf. wie sich die Einführung des Ethikunterrichts auf die Teilnahme am Religionsunterricht in der Sekundarstufe I auswirkt, kann nicht abschließend beurteilt werden. An Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ist der Ethikunterricht mit zwei Stunden integraler Bestandteil der durch die Schulzeitverkürzung vorzunehmenden Erhöhung der Stundentafeln. Der Ethikunterricht birgt Chancen für ein wachsendes Interesse am Religions- und Weltanschauungsunterricht, sei es durch die Kooperation des Faches mit diesen Fächern oder durch die vertiefende Beschäftigung mit Sinn- und Existenzfragen im Fach Ethik.

Der Gesetzesentwurf hat entsprechend § 41 Abs. 1 GGO II den Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts in Berlin sowie den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen.

Ohne auf die Stellungnahmen im Einzelnen einzugehen, sind nachfolgend die wesentlichen Ansichten wiedergegeben:

- Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Erzbistum Berlin sind der Auffassung, dass die Frage einer angemessenen Werteerziehung der Schülerinnen und Schüler in Berlin am besten mit einem Wahlpflichtmodell erfüllt werden kann und zudem bei einem Parallelangebot von Religionsunterricht notwendige Kosten für den Ethikunterricht deutlich gesenkt werden könnten. Die Einführung des Faches Ethik als Pflichtfach ohne Abwahlmöglichkeit lehnen die Kirchen ab. Sie befürchten, dass der freiwillige Religionsunterricht aus der Berliner Schule herausgedrängt wird. Es werden erhebliche rechtliche Bedenken für den Fall angemeldet, dass durch Änderung oder Ergänzung des Rahmenlehrplans Gegenstand des neuen Faches auch unmittelbar religiöse und weltanschauliche Inhalte sind, deren Interpretations- und Deutungshoheit bei den jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften liegt.
Das Erzbistum erachtet es für unverzichtbar, dass religionskundliche Inhalte, so z.B. über das Christentum im Ethikunterricht sachlich richtig dargestellt werden und Ethiklehrkräfte über fundierte Kenntnisse des Christentums verfügen.
Die Kirchen regen an, das Fach Ethik nicht flächendeckend an allen siebten Klassen zum 1. August 2006 anzubieten, sondern zunächst nur an einigen Schulen, um Erfahrungen für eine flächendeckende Einführung sammeln zu können.
- Zum Teil wird befürchtet, dass die grundlegenden Fragen der großen Weltreligionen nicht ausreichend berücksichtigt werden.
- Die vorgesehene Kooperation mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird von den angehörten Kreisen begrüßt.
- Die Vorschrift über den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse wurde ebenfalls grundsätzlich begrüßt.

[es folgt im Original unter b) die Einzelbegründung: siehe pdf-Datei mit o.a. Adresse]

Zur Verfassungsmäßigkeit eines Ethik-Pflichtfaches ohne Abmeldeklausel

Auszüge aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht in Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998

Quelle: Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts. Sämtliche Auszüge sind Zitate. Auslassungen durch [...] gekennzeichnet. Zwischenüberschriften in [] = redaktionell

Leitsätze:

Art. 7 Abs. 1 GG enthält einen umfassenden schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser gibt dem Staat die Befugnis, neue und zusätzliche Unterrichtsfächer wie das Fach Ethik einzuführen.

Das Unterrichtsfach Ethik muß von seinem Inhalt her weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet werden. Die Vermittlung der für das Zusammenleben essentiellen und unerläßlichen Grundwerte ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Das Fach Ethik darf auch ausschließlich für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler verpflichtend eingerichtet werden. Geschieht dies, so muß das Fach Ethik als ein dem ordentlichen Lehrfach Religion gleichwertiges Fach ausgestaltet werden.

[Ethikunterricht als Pflichtfach ohne Abmeldeklausel möglich]

3.2 Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, daß die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben.

[Legitimität eines schulischen Ethikunterrichts und Anforderungen an ihn]

Das Land Baden-Württemberg ist von Verfassungs wegen nicht gehindert, überhaupt ein hier als Ethikunterricht bezeichnetes Fach mit dem Ziel einzuführen, alle Schüler in vergleichbarer Weise zu verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten zu erziehen. Dazu ermächtigt Art. 7 Abs. 1 GG in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften. [...]

Die staatliche Gestaltungsfreiheit besteht auch, sofern mit dem schulischen Unterricht eine „wertgebundene“ Erziehung nicht nur verbunden, sondern gerade beabsichtigt wird. Dazu zählt auch der schulische Ethikunterricht. Inhalt und Ziel dieses Faches ist die schulische und fachpädagogisch vermittelte Erziehung der Schüler zu „verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten“, wie es § 100a Abs. 2 bwSchulG umschreibt. Damit werden verfassungslegitime Ziele verfolgt, da das Grundgesetz als wertgebundene Ordnung verstanden werden muß (so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung [...]). [...]

Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Die Überlieferung der insoweit maßgeblichen Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster kann dem Staat nicht gleichgültig sein. Das gilt in besonderem Maße für die Schule, in der die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft vornehmlich tradiert und erneuert werden (vgl. BVerfGE 93, 1, 22). [...]

Art. 4 Abs. 1, 2 GG gestattet nur eine glaubens- und bekenntnisneutralen Ethikunterricht. Er verbietet jegliche staatliche Indoktrination. Er schützt die Freiheit, keinen Glauben oder kein Bekenntnis zu haben, und darüber hinaus die Freiheit, sein Leben nicht nach bestimmten, der eigenen Überzeugung widersprechenden Glaubens- und Bekenntnisinhalten ausrichten zu müssen (vgl. BVerfGE 32, 98, 106). Dem entspricht ein grundgesetzliches Gebot staatlicher religiös-weltanschaulicher Neutralität. Dieses ergibt sich auch aus einer Zusammenschau der Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit in Art. 4 GG, dem Verbot der Staatskirche in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV, der damit angeordneten Trennung von Staat und Kirche und schließlich aus dem Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 33 Abs. 3 GG [...]. [...]

Das Grundgesetz legt sich auf keinen bestimmten „ethischen Standard“ im Sinne eines Bestandes von bestimmten weltanschaulichen Prinzipien fest. Der ethische Standard des Grundgesetzes ist vielmehr „die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts des Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewahrt sich der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“ (BVerfGE 41, 29, 50).

Ethik-Pflichtfach und Glaubensfreiheit nach Art. 4 I, II Grundgesetz

einschlägige Auszüge aus der Fachpublikation von Dr. Timo Hebler und Dr. Julia Schmidt: Schulpflicht und elterliches Erziehungsrecht (NVwZ 2005, Heft 12, S. 1368 – 1371)

[Einleitungssatz:] „Der Beitrag geht unter Aufarbeitung mehrerer Urteile aus neuer Zeit der Frage nach, inwieweit Eltern berechtigt sind, ihre schulpflichtigen Kinder vom Besuch der Schule fernzuhalten und stattdessen in Form eines so genannten Hausunterrichts zu unterrichten.“

Vorbemerkung zu den Auszügen: Der Beitrag berührt angesichts der von Gegnern eines Ethik-Pflichtfaches vorgetragenen Behauptung, ein solcher Unterricht würde in verfassungswidriger Weise die Glaubensfreiheit von Eltern und Kindern mißachten, so indirekt auch die Frage der Legitimität der verpflichtenden Teilnahme von Kindern am Ethikunterricht. / Gerd Eggers

Wertneutralität der Schule. Eine pluralistische Gesellschaft kann nur existieren, wenn sie neutral ausgestaltet ist. Maßgeblich für die Rechtsprechung ist daher die offene Ausgestaltung des Schulunterrichts, die den Elternwillen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen versucht und darauf verzichtet, die Kinder im Unterricht zu indoktrinieren. Vielmehr wird ein weltoffenes, unterschiedliche Erziehungsvorstellungen berücksichtigendes Lehrkonzept verfolgt. Da die öffentliche Schule ihren Erziehungsauftrag unter Berücksichtigung der Chancengleichheit gegenüber allen Schülern gleichermaßen erfüllen muss und das öffentliche Schulwesen nur durch gemeinschaftliche Veranstaltungen praktiziert werden kann, sind stärker Differenzierungen und individuelle Anpassungen an die vielfältigen elterlichen Anliegen beschränkt. Wird im Schulunterricht auf religiöse oder weltanschauliche Bezüge verzichtet, so enthält sich der Staat gerade einer Interpretationshoheit und überlässt es den Erziehungsbemühungen der Eltern, einen von ihnen darin gesehenen religiösen oder weltanschaulichen Bezug deutlich zu machen und die Kinder auf den von ihnen für richtig gehaltenen Weg zu lenken.

Problematisch sind daher allein die Fälle, in denen sich die Eltern gerade durch diese Wertneutralität der Schule verletzt sehen, weil sie einen indoktrinären Unterricht in ihrem Sinne fordern. Klagende Eltern bringen dies dadurch zum Ausdruck, dass sie den staatlichen Unterricht auf Grund der „sexuellen Libertinage“ und der Wertoffenheit als indoktrinär empfinden. Dem ist indes entgegenzuhalten, dass insbesondere aus Rücksichtnahme auf die religiöse Überzeugung der Eltern eine Unterrichtung ohne weltanschaulichen Hintergrund erteilt wird. Art. 6 II GG enthält vor dem Hintergrund von Art. 7 I GG kein Recht, Kinder unter Ausschluß pluralistischer Wertoffenheit zu erziehen.

Die weltanschauliche Neutralität gebietet sich letztlich sogar aus dem Elternrecht und widerspricht ihm nicht. In einer pluralistischen Gesellschaft kann der Staat in diesem Umfang nicht gleichzeitig allen unterschiedlichen Weltanschauungen der Eltern gerecht werden. Würden einzelne Eltern in der Schule ihrer Weltanschauung Geltung verschaffen, indem der Unterricht auf diese Anschauung hin ausgestaltet wird, könnte zugleich das Elternrecht der Eltern mit anderen Weltanschauungen verletzt werden. (S. 1370; ab hier: S. 1371)

[...]

Art. 4 I, II GG

a) Keine Einschlägigkeit des Glaubensrechts der Eltern.

Immer wieder berufen sich Eltern auf ihr Recht auf freie Glaubensausübung aus Art. 4 GG, auf Grund dessen sie das Kind nach ihrem Willen in Glaubensfragen erziehen könnten. Die Gerichte prüfen dies meist im Rahmen der praktischen Konkordanz zwischen Art. 6 und 7 GG. Übersehen wird hierbei, dass Art. 4 GG nicht einschlägig ist. Art. 4 GG wäre nur betroffen, wenn die Eltern oder die Kinder an der Glaubensausübung gehindert werden. Dies könnte der Fall sein, wenn ein in bestimmter Richtung geprägter Unterricht erfolgte. Die Wertneutralität und Offenheit des Unterrichts an staatlichen Schulen verhindert dies aber. Das Glaubensrecht gewährleistet kein Recht, nicht mit anderen Weltanschauungen konfrontiert zu werden. Dies kann auch nicht aus dem Kruzifix-Urteil des *BVerfG* abgeleitet werden. Dieses betont lediglich, dass eine Religion nicht im Vordergrund stehen darf, aber nicht, dass die Kinder nicht mit anderen Religionen in Berührung kommen dürfen. Wegen des für jede Schule maßgeblichen Toleranzprinzips liegt daher keine Verletzung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Ein Schule, die den Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen weltanschaulich-religiösen Auffassungen bietet, führt Eltern und Kinder nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt, da für die elterliche Erziehung genügend Raum für die Vermittlung des individuell als richtig erkannten Weges zu Glaubens- und Gewissensbindungen oder deren Verneinung bleibt.

b) Glaubensentwicklung und Glaubensrecht des Kindes.

Hinzu kommt, dass auch dem Kind Grundrechte aus Art. 4 GG zustehen. Ab 14 Jahren ist das Kind religionsmündig und distanziert sich u.U. von der Religionsauffassung der Eltern und kommt zu einer selbständigen Glaubensüberzeugung. Diese Entwicklungsmöglichkeiten müssen dem Kind bereits vor der Vollendung des 14. Lebensjahres offen gehalten werden; dafür ist es wesentliche Voraussetzung, dass es Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit anderen Glaubensauffassungen in der Schule erhält. Die

Entscheidung, welche Rolle dem Wirken Gottes in dieser Welt zukommt, bleibt jedem selbst überlassen. Auch die Frage, wie sich Wissen und Glauben zueinander verhalten, ob es Glaubensinhalte geben kann, die im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen, muss jeder für sich selbst entscheiden. Aus der Glaubensfreiheit folgt kein Anspruch des Schülers, wissenschaftliche Erkenntnisse nicht lernen zu müssen, die mit seinen Glaubensüberzeugungen in Widerspruch stehen. Art. 4 I GG gibt kein Recht dazu, sich der Frage nach dem Verhältnis von Wissen und Glauben nicht stellen zu müssen.

Ergebnis

Aus den einfach-gesetzlichen schulrechtlichen Vorschriften ergibt sich kein Recht der Eltern, ihre Kinder vom Schulbesuch fernzuhalten und sie statt dessen in Form von Heimunterricht unterrichten zu dürfen, weil die Unterrichtsinhalte an den Schulen nicht mit ihren Wert-, Weltanschauungs- und Glaubensansichten in Einklang stehen. Heimunterricht ist kein Schulunterricht. Letzterer geht weit über die Vermittlung des im jeweiligen Unterrichtsfach vermittelten Stoffes hinaus und beinhaltet als wesentliches Element, dass Kinder lernen sollen, sich mit anderen auseinander zu setzen und dabei andere Ansichten zu dulden. Auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ergibt sich letztlich nichts anderes. Soweit Eltern sich auf ihr Erziehungsrecht aus Art. 6 II 1 GG berufen, ist zu beachten, dass dieses dem staatlichen Erziehungsauftrag nach Art. 7 I GG nicht vor-, sondern gleichgeordnet ist. Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist an einem weltanschauungsoffenen Gesamtkonzept ausgerichtet und bringt Art. 6 II 1 GG und Art. 7 I GG zu praktischer Konkordanz. Soweit Eltern sich zudem auf ihre Glaubensfreiheit aus Art. 4 I, II GG berufen, verkennen sie, dass diese nicht so weit reicht, ein Recht zu haben, im Rahmen eines offen ausgerichteten Unterrichts nicht mit anderen Weltanschauungen konfrontiert zu werden.